



COVID 19 Test-Konzept Personenkreis und Pflichten	REV 05	AF	k.
	08.04.2022		

Stand: 22.06.2022

Übersicht über die Pflichten und den jeweiligen betreffenden Personenkreis!

Pflichten Personenkreis 	Testnachweispflicht (täglich) nach § 17 Abs. 4 Nds. CoronaVO in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2-4+7 NuWG	Medizinische Maske Nach §6 Abs 1 Satz 1 Nds. Corona-VO in geschlossenen Räumen	FFP2-Maske oder gleichwertiges Schutzniveau ¹ in geschlossenen Räumen
Dritte , die als medizinisches Personal die Einrichtung betreten mit Impfnachweis / Genesenennachweis	X (Selbsttest ohne Beaufsichtigung zulässig)		X
Arbeitgeber und Beschäftigte ² mit Impfnachweis / Genesenennachweis	X (mindestens 2 x wöchentlich, Selbsttest ohne Beaufsichtigung zulässig)	X	(X) bei Vorgabe durch die Leitung
Arbeitgeber und Beschäftigte ² ohne Impfnachweis / Genesenennachweis	X	X	(X) bei Vorgabe durch die Leitung



- ¹ Auch außerhalb geschlossener Räume wird das Tragen mindestens einer medizinischen Maske empfohlen, wenn bei unmittelbarem engen Kontakt der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Bei Aufenthalt in einem geschlossenen Raum darf eine Maske von Beschäftigten abgenommen werden, wenn z. B. keine weitere Person im gleichen Raum anwesend ist. Ebenso darf z. B. im Rahmen einer Pause ohne Anwesenheit von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Beschäftigten eingehalten wird, wobei für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt werden sollte. Die Informationen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum betrieblichen Infektionsschutz sind zu beachten! Zu Ausnahmen bei der Maskenpflicht im Rahmen von Besuchen siehe unten in Abschnitt 5!
- ² Gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zählen zu den Beschäftigten auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende.



COVID 19 Test-Konzept Personenkreis und Pflichten	REV 05	AF	k.
	08.04.2022		

Stand: 22.06.2022

Übersicht über die Pflichten und den jeweiligen betreffenden Personenkreis!

Pflichten Personenkreis  	Testnachweispflicht (täglich) nach § 17 Abs. 4 Nds. CoronaVO in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2-4+7 NuWG	Medizinische Maske Nach §6 Abs 1 Satz 1 Nds. Corona-VO in geschlossenen Räumen	FFP2-Maske oder gleichwertiges Schutzniveau ¹ in geschlossenen Räumen
--	--	--	--

Besucher / Dritte, die zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken die Einrichtung betreten	X ab 3 Jahren ³ siehe auch Hinweis / Ergänzung		X ⁴ ab 6 Jahre, Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren können auch andere textile / textil-ähnliche Barrieren tragen)
---	--	--	---

³ Ausgenommen sind Kinder, bei denen der Test aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann.

⁴ Das Tragen der Maske ist auch entsprechend der RKI-Empfehlungen für die Besucherinnen und Besucher im Bewohnerzimmer zu empfehlen.








COVID 19 Test-Konzept Personenkreis und Pflichten	REV 05	AF	k.
	08.04.2022		

Stand: 23.03.2022

Personen, BesucherInnen und Dritte!

Hinweise / Ergänzungen:

	Angehörige von Bewohnern der Einrichtung können für Corona-Schnelltest an Bürgertestzentren eine Bescheinigung in der Verwaltung anfordern. Mit dieser Bescheinigung besteht weiterhin die Möglichkeit, sich an einer Teststation testen zu lassen!
	Nach § 17 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG mit sich führen.
	PCR Nachweise sind 48 Std gültig / PoC Nachweise 24 Std
	Bei Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Beschäftigten sowie Dritten, die als medizinisches Personal Bewohnerinnen und Bewohner zu Behandlungszwecken aufsuchen (z. B. Physiotherapie), die über einen Impfnachweis nach § 22a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 IfSG verfügen, kann nach § 17 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsische Corona-Verordnung die zugrundeliegende Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (z. B. zu Hause) erfolgen. Diese Testungen müssen für die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Beschäftigte nur mindestens zweimal pro Woche durchgeführt werden.
	Für Dritte, die eine Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen bzw. Bewohnern (z. B. Feuerwehr, Lieferanten) oder als Begleitpersonen von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern (z. B. Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer) nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Testnachweispflicht nicht.